

Anschlussnutzungsvertrag (GAS) (ab Mitteldruck)

1. Adresse des versorgten Objektes:

 Straße Hausnummer PLZ Ort

 Gemarkung Flur Flurstücksnummer

2. Adresse des Anschlussnutzers: _____ (bitte ankreuzen): wie oben (1.) falls abweichend:

 Straße Hausnummer PLZ Ort

 Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer

3. Name des Anschlussnehmers: _____

4. Anschlussstelle: _____ (bitte ankreuzen): wie oben (1.) wie oben (2.) falls abweichend:

 Straße Hausnummer PLZ Ort

 Gemarkung Flur Flurstücksnummer

5. Kundennummer: _____ (vom Netzbetreiber vorzugeben)

6. Messstellenbezeichnung: _____ (vom Netzbetreiber festgelegt) (ggf. Anlage)

7. Ort der Energieübergabe: kundenseitiges Ende der Gasanlage sonstige:

8. Entnahmedruck: _____ mbar

9. Druckstufe: (bitte ankreuzen): HD MD

10. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt: _____ kW

11. Angabe zur Messeinrichtung: (bitte ankreuzen)

- stündliche Lastgangzählung ohne Fernauslesung ____ Stück
- stündliche Lastgangzählung mit Fernauslesung ____ Stück
- Kunde stellt den Telefonanschluss zur Verfügung ____ Stück
- Netzbetreiber stellt den Telefonanschluss zur Verfügung ____ Stück

12. Vertragsbeginn: _____

Zwischen Stadtwerke Homburg GmbH **(Netzbetreiber)**

Lessingstraße 3, 66424 Homburg, Tel.: 06841/694-0, Fax: 06841/694-693

und

Frau/Herr/Firma _____ **(Anschlussnutzer)**

ggf. vertreten durch _____ (Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas über die definierte Messstelle und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der Gasanlage im Auftrag des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Erdgas. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 2 Voraussetzung der Anschlussnutzung; geduldete Notgasentnahme; Unterbrechung der Anschlussnutzung

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
 - a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Lieferantenrahmen- oder einen separaten Netznutzungsvertrag,
 - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierte Messstelle zu einem vom Netznutzer benannten Bilanzkreis und
 - c) die Verbindung des genutzten Netzanschlusses aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages mit dem Verteilnetz.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich, soweit der Anschlussnutzer nicht selbst Partei des jeweiligen Vertrags ist.
Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und nimmt der Netzbetreiber keine Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, gilt Ziff. 10 der AGB Anschluss (geduldete Notgasentnahme).

§ 3 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

- (1) Entgelte für die Anschlussnutzung sind nicht zu entrichten. Entgeltansprüche des Netzbetreibers im Falle geduldeter Notgasentnahmen gemäß Ziff. 10 der AGB Anschluss (Anlage 2) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen bleiben unberührt.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
- (4) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder wenn eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziff. 20 der AGB Anschluss entsprechend anzupassen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

_____, den _____, _____, den _____

Anschlussnutzer

Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage°1: Vollmacht eines für einen Anschlussnutzer handelnden Vertreters

Anlage°2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)